



Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Bekanntmachung Nr. 03/25/32 über die Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erprobung umweltschonender Fanggeräte und -methoden zur Unterstützung des Transformationsprozesses im Fischereisektor mit Mitteln aus dem Windenergie-auf-See-Gesetz

Vom 5. August 2025

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck und Förderziel

Die Seefischerei in Deutschland ist ein Wirtschaftszweig, der sowohl für die Nahrungsmittelproduktion als auch für den Tourismus von Bedeutung ist. In den Küstenregionen hat die Küstenfischerei zudem einen regionalökonomischen Stellenwert und wirkt für die dortige Bevölkerung identitätsstiftend.

Die Branche steht jedoch insgesamt vor großen Herausforderungen. Angesichts des kritischen Zustands der Ökosysteme Nord- und Ostsee steht die Seefischerei zunehmend im Fokus politischer und gesellschaftlicher Diskussionen. Die Fischereibetriebe sehen sich mit sinkenden Fischbeständen, damit einhergehenden strengeren Fangquoten sowie einer zunehmenden Ausweisung von Meeresschutzgebieten mit umfangreichen Beschränkungen der Fischerei konfrontiert. Die Betriebe tragen Verantwortung für einen sorgsam Umgang mit der Meeresumwelt und für eine langfristige Sicherung ihrer Lebensgrundlagen.

Daneben spielt die Offshore-Windenergie eine immer wichtiger werdende Rolle für die Nutzung der deutschen Meeresgebiete. Mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) schafft die Bundesregierung die Voraussetzungen, um den Ausbau der Offshore-Windenergie voranzubringen. Ziel des Gesetzes ist es, den Ausbau von Offshore-Windparks zu beschleunigen, um die Klimaziele zu erreichen und die Energieversorgung auf erneuerbare Quellen umzustellen. Gleichzeitig gehen mit dem Ausbau der Offshore-Windenergie jedoch erhebliche Auswirkungen auf das marine Ökosystem einher. Nutzungskonflikte um den verfügbaren Meeresraum verstärken sich; die Fischerei wird durch den Verlust angestammter Fangplätze zusätzlich eingeschränkt.

Um die Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie auf See zu erhöhen und die Folgen für die Fischerei abzumildern, sieht § 58 Absatz 2 WindSeeG zusätzliche Mittel aus Zahlungen der bezuschlagten Bieter für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturenmaßnahmen vor. Diese Maßnahmen sollen einen entscheidenden Beitrag leisten, die deutsche Fischerei bei der Transformation hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise zu unterstützen.

Die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im März 2024 ins Leben gerufene Zukunftskommission Fischerei (ZKF) hat in ihrem Abschlussbericht Empfehlungen für wesentliche Förderansätze gegeben. Die ZKF empfiehlt unter anderem die (Weiter-)Entwicklung von umweltschonenden Fangmethoden zur Vermeidung von Beifängen von geschützten Arten sowie ungewollt beigefangenen Arten und Größenklassen und zur Reduzierung der negativen Auswirkungen der Fischerei auf Lebensräume am Meeresboden. Es sollen unterstützende Maßnahmen und Anreizsysteme etabliert werden, um den breiten Einsatz dieser weiterentwickelten, umweltschonenden Fanggeräte zu fördern. Zudem wird die Etablierung eines effektiven Beifangmonitorings von geschützten, bedrohten und gefährdeten Arten im Vergleich zum Status quo, insbesondere auch für kleinere Fischereifahrzeuge empfohlen. Ziel ist es, eine nachhaltige Zukunft für die Fischerei zu gestalten, die den ökologischen Anforderungen gerecht wird und gleichzeitig die Interessen der Branche berücksichtigt.

Innovative Entwicklungen im Bereich nachhaltiger und umweltschonender Fanggeräte und -methoden sind ein wichtiger Ansatzpunkt, um Umweltauswirkungen zu reduzieren und den Zustand der Ökosysteme im Einvernehmen mit der Seefischerei zu verbessern.

Maßgebliches Ziel der vorliegenden Bekanntmachung ist es, anhand verbesserter innovativer Technologien, Verfahren oder Methoden schädliche Umweltauswirkungen der Seefischerei auf Meeresboden, Wasser und Klima sowie unerwünschten Beifang zu vermeiden beziehungsweise deutlich zu reduzieren, damit eine nachhaltigere Nutzung der biologischen Meeresressourcen und die Koexistenz mit geschützten Tieren und den marinen Ökosystemen Nord- und Ostsee erreicht werden kann. Die durch die Technologieverbesserung gewonnenen Effizienzgewinne werden auch die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Fischerei verbessern.



Dieser Prozess muss durch Forschung, Entwicklung und Innovation sowie durch Digitalisierung vorbereitet und begleitet werden. Auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse sollen effektive Maßnahmen entwickelt und vor dem Hintergrund sich stetig ändernder Bedingungen, kontinuierlich weiterentwickelt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können durch Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZV)“ und/oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis (AZK)“ der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie jeweils auf Basis der folgenden Programme/Richtlinien gefördert werden:

- Modul A: Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten vom 16. Oktober 2023 (BAnz AT 13.11.2023 B2) (https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektfoerderung/BuPro_Nutztierhaltung/NA-Richtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (nachfolgend: „NA-Richtlinie“)
- Module B und C: Programm zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) (www.innovationsfoerderung-bmel.de) (nachfolgend: „Programm zur Innovationsförderung“)

Die NA-Richtlinie sowie das Programm zur Innovationsförderung beruhen unter anderem auf den Artikeln 25 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsgeberin entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung und Module

Mit der vorliegenden Bekanntmachung werden innovative Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unterstützt, die durch technische Innovationen und die Entwicklung neuer Fanggeräte, -methoden und -techniken die Auswirkungen der Fangtätigkeit auf die Umwelt verringern, das Tierwohl erhöhen und/oder zu einem verbesserten Fischereimanagement beitragen. Gleichzeitig soll dabei für eine erfolgreiche Implementierung in der Fischereipraxis die Wirtschaftlichkeit der Seefischerei erhalten beziehungsweise verbessert werden. Vorhaben können auch dazu beitragen, vorhandene Raumnutzungskonflikte zu entschärfen. In der Umsetzung können auch die Themen Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI) mitaufgegriffen werden.

2.1 Gegenstand der Förderung

Es wird insbesondere in den nachfolgend genannten Bereichen Forschungs- und Entwicklungsbedarf gesehen:

- Innovative Technologien, Verfahren oder Methoden zur Vermeidung von unerwünschtem Beifang
 - Verbesserung der Selektivität (zum Beispiel Netzdesign einschließlich direkte Ausleitung aus Netzen).
 - Entwicklung von Systemen zur Vermeidung von Beifang geschützter Arten (zum Beispiel Schutz von Schweinswalen oder Meeresvögeln).
 - Sortierung und Erfassung der Fangzusammensetzung für automatische e-Logbucheinträge inklusive automatischer Beifangfassung.
 - Integration von KI in kamera- und sensorgestützte REM-Systeme (Remote Electronic Monitoring) beziehungsweise REM-Aufnahmeauswertung.
 - Nutzung von Digitalisierung beziehungsweise KI-Systemen für einen gezielteren, selektiveren und umweltschonenderen Fischfang (Vermeidung von unerwünschtem Beifang, Anwendung von Entscheidungshilfesystemen oder Fangfahrtenplanung).
- Innovative Technologien, Verfahren oder Methoden für tierschutzgerechte Fangaufnahme, Fangsortierungs- und Schlachtprozesse (Betäubungs- und Tötungsmethoden)
- Innovative Technologien, Verfahren oder Methoden zur Verringerung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf und durch Prädatoren sowie Methoden zur non-lethalen Verringerung der Prädatoreninteraktion mit der Fischerei (zum Beispiel Vergrämuungsmaßnahmen)
- Innovative Technologien, Verfahren oder Methoden zur Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser und Klima
 - Entwicklung von Präzisionsfischereisystemen für die bodenberührende Fischerei (zur Vermeidung von sensiblen Bodenstrukturen, zum Beispiel Riffe, Seegraswiesen).
 - Verbesserung der Fangmethoden und Verringerung der Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt (zum Beispiel Verringerung des Bodeneinflusses von aktiv gezogenen Fanggeräten, Entwicklung von bodenschonenden Fanggerätalternativen).
 - Energieeffizienzsteigerung der Fangtätigkeit (zum Beispiel durch Verringerung des Schleppwiderstands von Fanggeräten).



- Innovative Ideen und Lösungen zur Verbesserung der Fischereimethoden (zum Beispiel schiffsgebundene Systeme gegen Verlust von Fangnetzen; Systeme zum Aufspüren und gegebenenfalls umweltgerechten Auf sammeln von verlorenen Fanggeräten [Geisternetzen]).
- Vereinheitlichung von Schnittstellen, Datenbanken und Methoden im Bereich der Fischerei sowie angewandte Unterwassertechnik (Interoperabilität).
- Weiterentwicklung drahtloser Breitbandkommunikation zum Steuern von Fischereigerät unter Wasser.
- Nutzung des EU-„Digital Twin of the Ocean“ für das Fischereimanagement.

e) Monitoringsysteme für eine umweltschonendere und nachhaltigere Seefischerei

- Kontrolle und Beobachtung invasiver gebietsfremder Arten (Schutz einheimischer Arten), Identifikation von neuen vermarktbaren Arten und Entwicklung geeigneter Fangtechniken und -methoden inklusive geeigneter Managementkonzepte in der Seefischerei.
- Weiterentwicklung und Verbesserung der Methoden für die Fischerei-Monitoringverpflichtungen (vor allem Data Collection Framework und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie).
- (Weiter-)Entwicklung von Monitoring-Datenerhebungsmethoden in Gebieten mit Überschneidung mit Offshore-Windkraft und gegebenenfalls anderen neuen Meeresnutzungen.
- KI zur Analyse und Verarbeitung von fischereibezogenen Unterwasser-Aufnahmen.

2.2 Module

Um den in Nummer 2.1 dieser Bekanntmachung genannten Fragestellungen angemessenen Rechnung zu tragen, beabsichtigt das BMLEH, auf Grundlage der in Nummer 1.2 dieser Richtlinie näher bezeichneten Rechtsgrundlagen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu fördern.

Bei Einreichung der Projektskizzen ist eine Zuordnung zu einem der folgenden drei Module vorzunehmen. Der Projektträger behält sich vor, die Zuordnung zu den Modulen anzupassen.

Modul A – Forschung

Das Modul A zielt vorrangig auf die Förderung von Vorhaben der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung über alle Produktionsstufen hinweg ab. Ein nachhaltiger Ansatz, der einen Beitrag zur Vermeidung von Umweltauswirkungen, zur Verbesserung des Ökosystemzustands und des Tierwohls beiträgt, ist dabei maßgebend. Die Ergebnisse aus den geförderten Vorhaben sind offenzulegen und müssen der umweltschonenden Verbesserung von Fanggeräten und -methoden dienen sowie dem gesamten Sektor unentgeltlich zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind die Ergebnisse im Rahmen von verständlichen und zielgruppenadäquaten Fachinformationen darzustellen.

Vorhaben, die den Fördergegenstand von Modul A ansprechen, sind von einer Förderung in den Modulen B und C ausgeschlossen.

Modul B – Innovationsförderung

Mit dem Modul B werden innovative Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung unterstützt, die der (Weiter-)Entwicklung technischer und nichttechnischer Innovationen dienen. Maßgebliches Ziel ist es, die Entwicklung international wettbewerbsfähiger Produkte, Verfahren und Dienstleistungen auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse voranzutreiben. Die Vorhaben sollen eine hohe Praxisrelevanz aufweisen, Erkenntnisse und wirtschaftlich verwertbare Forschungsergebnisse in den genannten Anwendungsfeldern erwarten lassen, die zu neuen Technologien, Produkten und/oder Dienstleistungen führen sowie Strategien zur Implementierung der Forschungsergebnisse in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft aufzeigen. Die wirtschaftliche Verwertbarkeit der angestrebten Projektergebnisse muss klar erkennbar sein und plausibel hergeleitet werden.

Förderfähig sind Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung ab einem Technologiereifegrad von 3 (Technology Readiness Level [TRL], siehe „Merkblatt Technologiereifegrade“ unter www.innovationsfoerderung-bmel.de/vorlagen im Abschnitt „Projektidee, Skizze“). Der TRL zum Projektstart ist anzugeben, ebenso der angestrebte TRL zum Projektende.

Vorhaben, die den Fördergegenstand von Modul B ansprechen, sind von einer Förderung in den Modulen A und C ausgeschlossen.

Modul C – Digitalisierung

Im Modul C werden innovative Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung in der Fischereiwirtschaft sowie im vor- und nachgelagerten Bereich unterstützt, welche mit besonderem thematischem Fokus auf Digitalisierung und KI schädliche Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser und Klima sowie unerwünschten Beifang vermeiden und damit die Ressourceneffizienz, das Tierwohl und den Umweltschutz steigern sowie Emissionen mindern und die Artenvielfalt erhalten. Die beihilferechtliche Grundlage dafür ist das Programm zur Innovationsförderung. Es sollen praxisorientierte Projekte der angewandten Forschung und Entwicklung gefördert werden. Die veröffentlichungsfähigen Ergebnisse der geförderten Vorhaben werden durch möglichst rasch durchzuführenden Technologie- und Wissenstransfer in der breiten Praxis verbreitet und stehen allen Unternehmen zu jeweils gleichen Bedingungen zur Verfügung. Der Erfolg dieses Förderrahmens wird anhand Quantifizierbarer Kriterien evaluiert werden.



Vorhaben, die den Fördergegenstand von Modul C ansprechen, sind von einer Förderung in den Modulen A und B ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Einzel- und Verbundvorhaben; bei Verbundvorhaben ist von den Partnern ein Koordinator zu benennen.

Modul A: Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie gegebenenfalls Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit Niederlassung in Deutschland.

Module B und C: Antragsberechtigt sind Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland. Die Antragstellung von Start-ups wird ausdrücklich begrüßt. Start-ups im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind, über innovative Technologien beziehungsweise Geschäftsmodelle verfügen und ein signifikantes Mitarbeiter- beziehungsweise Umsatzwachstum haben oder anstreben.

In einem Verbund mit vorstehend genannten Unternehmen sind ebenfalls Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen mit Sitz in Deutschland antragsberechtigt, soweit eine substanzielle Wirtschaftsbeteiligung sichergestellt wird. Verbundvorhaben ohne die geforderte substanzielle Projektbeteiligung der Wirtschaft können ohne weitere Prüfung als unzulässig abgewiesen werden.

Die internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung und Innovation soll gestärkt werden. Internationale Unternehmen oder Forschungseinrichtungen können deshalb als nichtantragsberechtigter Kooperationspartnerinnen oder -partner in die Verbundvorhaben aufgenommen werden.

4 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt die grundsätzliche Bereitschaft der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Zusammenarbeit mit Vernetzungs- und Transfermaßnahmen voraus. Dies kann unter anderem die Verpflichtung zur Teilnahme an Statusseminaren, zur Beteiligung an evaluierenden Maßnahmen sowie zum Beispiel an der Bearbeitung eventueller Querschnittsthemen und zur Bereitstellung von Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Fördermaßnahmen beinhalten.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung werden keine Vorhaben gefördert, deren primäres Ziel in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (zum Beispiel Wiederherstellung der marinen Biodiversität) fällt. Zudem werden keine Vorhaben gefördert, deren Ansatz sich nicht auf die Seefischerei bezieht.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Hinsichtlich der Art, des Umfangs und der Höhe der Zuwendungen gilt grundsätzlich Folgendes:

Modul A: Die Bemessung der Förderquote richtet sich nach Nummer 5.1.1 beziehungsweise Nummer 5.1.2 der NA-Richtlinie. Die förderfähigen Ausgaben und Kosten ergeben sich aus Nummer 5.2 der NA-Richtlinie.

Module B und C: Die Bemessung der Förderquote richtet sich nach Nummer 4.2.2 des Programms zur Innovationsförderung in Verbindung mit Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die förderfähigen Kosten und Ausgaben ergeben sich aus Nummer 4.2.3 des Programms zur Innovationsförderung.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteile eines Zuwendungsbescheids sind – mit Ausnahme der Nummern 2.4.2 bis 2.4.5 – die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMFTR an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 2017, Stand: Dezember 2022). An die Stelle der Nummern 2.4.2 bis 2.4.5 NKBF 2017 tritt die Möglichkeit einer pauschalierten Abrechnung der Gemeinkosten und sonstigen Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen) durch einen Zuschlag in Höhe von bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der beihilfefähigen Personalkosten des Fördervorhabens. Nicht berücksichtigungsfähig für die Ermittlung der beihilfefähigen Personalkosten des Fördervorhabens sind:

- Personal, dessen Arbeitsverhältnis mit Dritten geregelt ist (Fremdpersonal),
- Dienstleistungen Dritter,
- Personal, das der Zuwendungsempfänger anderen Arbeitgebern überlässt.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung“ (NABF).



Im Fall einer Projektförderung verpflichten sich die Projektbeteiligten, die gewonnenen Forschungsdaten nach Abschluss des Projekts in weitergabefähiger Form einer geeigneten Einrichtung (zum Beispiel institutionellen oder fachspezifischen Repositorien) zur Verfügung zu stellen, mit dem Ziel, langfristige Datensicherung, Sekundärauswertungen oder eine Nachnutzung zu ermöglichen. Dort werden die Daten archiviert und dokumentiert der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt. Um die Weitergabefähigkeit der eigenen Forschungsdaten an eine geeignete Einrichtung zu gewährleisten, müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller ein eigenes Forschungsdatenmanagement betreiben, das in einem Forschungsdatenmanagementplan (FDMP) zu dokumentieren ist. Die erforderlichen Inhalte des FDMP sind dem dazugehörigen Merkblatt im Formularschrank der BLE im Abschnitt „Allgemeine Vordrucke“ zu entnehmen (https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=ble). Von einer Veröffentlichung der Forschungsdaten kann abgesehen werden, wenn dies aus rechtlichen, patentrechtlichen, urheberrechtlichen, wettbewerblichen oder ethischen Aspekten sowie aufgrund von Regelungen, die sich aus internationalem Recht ergeben, nicht möglich ist. Eine entsprechende Begründung ist im FDMP darzulegen. Der FDMP ist Teil der Projektbeschreibung und wird begutachtet.

Im Fall der Veröffentlichung von aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnissen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift soll diese so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das BMLEH begrüßt ausdrücklich die Open-Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

Außerdem können weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Fördermaßnahme Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden.

7 Verfahren

7.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMLEH die BLE als Projektträger (<https://www.ble.de/>) beauftragt.

Ansprechpersonen in der BLE sind:

Für Modul A – Forschung:

Herr Nils Weimar (Telefon: 0228/6845-3290)

E-Mail: bunth@ble.de

Für Modul B – Innovationsförderung

Frau Dr. Esther Heuß (Telefon: 0228/6845-3025)

E-Mail: innovation@ble.de

Internet: <https://www.innovationsfoerderung-bmel.de/>

Für Modul C – Digitalisierung:

Frau Laura Büschen (Telefon: 0228/6845-3291)

E-Mail: digitalisierung-landwirtschaft@ble.de

Internet: https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Digitalisierung/digitalisierung_node.html

7.2 Vorlage von Projektskizzen

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung einer Projektskizze mit den in Nummer 6.1 aufgeführten Ansprechpersonen Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

Vordrucke für Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de/> im Formularschrank der BLE abgerufen werden.

Zur Erstellung von Projektskizzen ist ausschließlich das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Skizzen in Modul A sind über den folgenden Link einzureichen:

https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=BLEUF&b=BLEUF_03-25-32_A

Skizzen in Modul B sind über den folgenden Link einzureichen:

https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=BLEUF&b=BLEUF_03-25-32_B

Skizzen in Modul C sind über den folgenden Link einzureichen:

https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=BLEUF&b=BLEUF_03-25-32_C



In der ersten Verfahrensstufe sind die Skizzen bis spätestens

Donnerstag, den 27. November 2025, um 12 Uhr (Ausschlussfrist)

über „easy-Online“ beim Projektträger einzureichen.

Über die fristgemäße elektronische Einreichung der kompletten Unterlagen hinaus ist keine Zusendung der Projektskizze auf dem Postweg erforderlich. Die elektronische Signatur oder eine papierbasierte Unterschrift entfallen.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Die Projektskizze muss alle notwendigen Informationen enthalten, um einem Expertengremium eine fachliche Stellungnahme zu erlauben. Für das Einreichen einer Projektskizze ist deshalb eine Projektbeschreibung erforderlich, in der auf maximal 15 DIN-A4-Seiten (Schriftart: Times New Roman; Schriftgröße: 12 Punkt; Zeilenabstand: 1,2-fach) substantielle Angaben zu den inhaltlichen Schwerpunkten des geplanten Vorhabens zu machen sind.

Die Skizze ist in deutscher Sprache abzufassen. Bei Verbundprojekten ist von den Partnerinnen oder Partnern eine Projektkoordinatorin oder ein Projektkoordinator zu benennen, die oder der für das Vorhaben eine Projektskizze vorlegt und dem Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechperson dient.

Projektskizzen, die den formalen und inhaltlichen Vorgaben nicht entsprechen, können ohne weitere Prüfung als unzulässig abgewiesen werden.

Die Projektbeschreibungen sind folgendermaßen zu gliedern:

1. Deckblatt mit Titel des Vorhabens und Akronym,
2. Zielsetzung und Motivation, wissenschaftliche und technische Ziele; Bezug des Vorhabens zu den in der Bekanntmachung genannten Fördergegenständen; Zuordnung zu einem der drei Module; in Modul B Beschreibung der angestrebten Innovation unter begründeter Angabe des Technologiereifegrads TRL zum Projektstart und -ende (maximal zwei Seiten), in Modul C Beschreibung der angestrebten Innovation,
3. Stand der Wissenschaft und der Technik, Neuheit des Lösungsansatzes, eigene Vorarbeiten (maximal drei Seiten),
4. Arbeitsplan (maximal fünf Seiten),
5. Zeitplan (maximal zwei Seiten),
6. Erfolgsaussichten und Verwertung (maximal zwei Seiten),
7. Begründung der Notwendigkeit der staatlichen Förderung (maximal eine Seite),
8. Technologie- und Wissenstransfer in die Praxis (Kommunikationskonzept für Wissenschaft und Praxis während der Projektlaufzeit, zielgruppengerechte Aufbereitung und Verbreitung der Ergebnisse; Übertragbarkeit der erwarteten Projektergebnisse auf andere Regionen/Strukturen) (maximal eine Seite) (nur Modul A).

Als Anhang ist zusätzlich beizufügen:

- Kurzdarstellung der Projektpartnerinnen oder Projektpartner,
- Vorkalkulationen/Finanzierungspläne,
- Verwertungsplan „Skizzenphase“,
- Forschungsdatenmanagementplan „Skizzenphase“,
- im Fall von Unternehmen, KMU-Erklärung oder Erklärung GU (Großunternehmen).

Zusätzlich sind für das Modul B der „Leitfaden für die Skizzeneinreichung“ und die Erläuterung der Technologiereifegrade (<https://www.innovationsfoerderung-bmel.de/vorlagen-und-hinweise> im Abschnitt „Projektidee, Skizze“) zu beachten. Für das Modul C ist zusätzlich der „Leitfaden für die Skizzeneinreichung“ (https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Digitalisierung/digitalisierung_node.html im Reiter „Vorlagen“) zu beachten.

7.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den Vorgaben des jeweiligen Programms vom Projektträger insbesondere nachfolgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Skizzeneinreicherin oder des Skizzeneinreichers (inklusive der eingebundenen Partnerinnen und Partner), vorhandene Vorleistungen/Ressourcen,
- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Innovationsgrad und Plausibilität des Ansatzes,
- fischerei-, agrar-, ernährungs- und verbraucherpolitische Bedeutung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Erhöhung der Innovationskraft,
- Übernahme neuer Ergebnisse aus der Wissenschaft, Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft,
- überzeugender Verwertungsplan mit konkreten Verwertungszielen, hohe Praxisrelevanz,
- Durchführbarkeit des Projekts (Angemessenheit der Methoden, Zeitaufwand, Organisation),
- zusätzlich bei Wissenstransfervorhaben, Plausibilität des Vorgehens (Modul A),
- Plausibilität der Finanzplanung und effektiver Mitteleinsatz.



Das BMLEH und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen unabhängige Expertinnen und Experten hinzuziehen, unter Wahrung des Interessenschutzes und der Vertraulichkeit. Das Votum dient als Entscheidungsgrundlage für das BMLEH und hat empfehlenden Charakter.

8 Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 5. August 2025

Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Im Auftrag
Stefan Hübner
